

Anmeldeunterlagen zum Rettungssanitäter-Abschlusslehrgang

Sehr geehrte Teilnehmerin, sehr geehrter Teilnehmer,

Vielen Dank für Ihre Anmeldung zum Rettungssanitäterabschlusslehrgang inkl. staatlicher Prüfung zum Rettungssanitäter. **Bitte senden Sie alle in der Checkliste genannten Unterlagen unter Beachtung der angegebenen Frist als PDF Dokument eingescannt an mbz.euregio@malteser.org**

Bei nicht fristgerechtem Vorliegen der Unterlagen, erteilt das Gesundheitsamt der Städte-Region Aachen keine Lehrgangszulassung.

Mindestens zwei Wochen vor Lehrgangsbeginn:				
	Unterlage	Grund	Besonderheiten	o.k.?
1.	Persönlich unterschriebener Antrag auf Prüfungszulassung	§7 Abs. 1	Vordruck ist beigelegt	<input type="radio"/>
2.	Identitätsnachweis (Personalausweis / Reisepass)	§7 Abs. 2 Nr.1	Mindestalter: vollendetes 17. Lebensjahr, <u>Ausweiskopie amtlich beglaubigt!</u>	<input type="radio"/>
3.	Nachweis über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der theoretischen Ausbildung	§7 Abs. 2 Nr. 2	Bescheinigung der Schulen ist ausreichend	<input type="radio"/>
Spätestens zu Lehrgangsbeginn:				
	Unterlage	Grund	Besonderheiten	o.k.?
4.	Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss der klinisch-praktischen Ausbildung (160 Std.)	§7 Abs. 4 Anlage 2	Zwingende Einreichung des beigelegten Vordruckes (Einsatz in mindestens zwei Arbeitsbereichen) Ableistung innerhalb eines Jahres, in höchstens zwei Blöcken zu je mindestens 80 Std.	<input type="radio"/>
5.	Bescheinigung über das erfolgreich absolvierte Rettungswachenpraktikum (160 Std.) einschließlich Vorlage des Berichtsheftes	§7 Abs.4	Zwingende Einreichung des beigelegten Vordruckes (160 h Rettungswache mit mind. 40 Einsätzen, davon mind. 20 Notfalleinsätze)	<input type="radio"/>

Zu Punkt 3:

Die Ausbildung zur Rettungssanitäterin oder zum Rettungssanitäter ist gemäß §5 (1) der RettAPO NRW innerhalb von zwei Jahren abzuschließen. Die zuständige Behörde kann in begründeten Fällen die Frist auf höchstens vier Jahre verlängern.

Zu Punkt 4:

Gemäß § 1 Absatz 2. muss eine klinisch-praktische Ausbildung von mindestens 160 Ausbildungsstunden nach Anlage 2 an einem Krankenhaus, vor der weiteren praktischen Ausbildung (Rettungswachenpraktikum) nach Nummer 3 erfolgreich absolviert werden.

Inhaltlicher Stand: 01.04.2020	Ersteller:	Freigegeben:	Seite 1 von 1
Redaktionsstand: 01.04.2020	René Küpper	Ralf Bischofi	